

Satzung für den Förder- und Freundeskreis der Herderschule Gießen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förder- und Freundeskreis der Herderschule Gießen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Herderschule Gießen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei

- der Weiterentwicklung des pädagogischen Profils, Förderung von schulischen Veranstaltungen und besonderen Unterrichtsprojekten
- der Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten und sonstigen Arbeitsmaterialien,
- der Elternarbeit und Kontaktpflege zu Unternehmen im Einzugsbereich der Schule, der Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen,
- Finanzielle Förderung von Besichtigungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen sowie musische und sportliche Veranstaltungen.
- Unterstützung sozial schwacher Schüler bei schulischen Veranstaltungen

Förderungswünsche sind direkt von Schülern, Eltern, Lehrern und der Schulleitung mit schriftlicher Begründung an den Verein zu richten. Alle Zuwendungen des Vereins erfolgen freiwillig mit dem Ausschluß jeglichen Rechtsanspruchs und dem Ausschluß der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen. Die aufgrund der Anträge vorgenommene Mittelverteilung soll ausgewogen und gleichmäßig erfolgen. Sie obliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Schuljahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Beiträge

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Unabhängig davon sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem Schatzmeister und c) dem Schriftführer und deren jeweiligen Stellvertretern.

Der Verein wird gemäß § 26, Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der zu a), b) und c) genannten Vorstandmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich unter vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulleiternbeirat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Sie können auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

§ 7 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beiträge

- Satzungsänderungen
- Initiativen zur Mitgliederwerbung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist – sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung wie auch der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es soll auch den Ort und die Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Versammlungsleiter und der von der Versammlung berufene Protokollführer – in der Regel einer der Schriftführer – haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Herderschule Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung an der Herderschule in Gießen zu verwenden hat.

Gießen, den 3. Juli 1997

Quelle: Eigene Dateien / Word Dateien / Förderverein / Satzung